

sichhaltigen Grund für sich, sie hat vielmehr die *sententia communis* oder doch *communior* (Suarez l. c. c. 2) gegen sich; indessen kann man die entgegengesetzte Lehre noch kein förmliches Dogma nennen, da die angezogenen Definitionen der erwähnten Synoden zunächst nur die verdamnten Menschengeister im Auge haben.

IV. Man unterscheidet die Strafe des Verlustes und die Strafe der Pein (*poena privativa seu damni* und *poena positiva seu sensus*). Die erstere entzieht direct ein Gut, die zweite verhängt direct ein Uebel, welches dann freilich die Verdrängung und Aufhebung des entgegengesetzten Gutes zur Folge hat. Die letztere Strafe heißt positiv, weil sie durch specielles göttliches Gesetz geordnet ist, während die erstere aus der schmeren Sünde selbst als einfache und naturgemäße Folge sich entwickelt. Statt *poena positiva* sagt man auch *poena sensus*, einmal, weil sie besonders geeignet ist, auch sinnlichen Schmerz zu erzeugen, dann, weil Gott zum Vollzuge derselben sich vorwiegend sinnfälliger Medien bedient. Beide Strafen entsprechen der eigenthümlichen Natur der Sünde, sofern dieselbe einerseits als Abwendung von Gott, andererseits als unordentliche Hinwendung zu den Geschöpfen, als Mißbrauch derselben sich darstellt. Wer nämlich frevelhaft sich von Gott abwendet, hat verdient, Gott zu verlieren; und wer das Geschöpf mißbraucht, hat zu gewärtigen, daß Gott die Creatur zur Rache aufruft. In der ganzen Summe der Höllenstrafen bildet dann Einiges die eigentliche *Wesenheit* oder *Substanz*, dasjenige nämlich, was als bleibender, unveränderlicher Kern in diesen Strafen enthalten ist, also einerseits der Verlust Gottes, andererseits die Pein, soweit die Verdamnten schon jetzt, als Geister, empfänglich für dieselbe sind. Alles Andere, was als Folge sich aus der Substanz der Unglückseligkeit ergibt, oder was dazu dient, die Strafe nach irgend einer außerwesentlichen Richtung hin zu vervollständigen, auch dasjenige, was als allgemeine Bestimmung Verlauf und Dauer derselben genauer regelt, heißt *Proprietät* oder *Accidens*. — Es sind also zunächst die Substanz, dann die äußeren Bestimmungen und Beigaben der Höllenstrafe im Einzelnen zu begründen und zu erläutern.

a. Die Substanz der Strafe des Verlustes besteht nach der Natur der Sache und nach ausdrücklicher Lehre der heiligen Schrift (Matth. 25, 12. 30. 41. Luc. 13, 25 ff. 1 Cor. 6, 9. Offenb. 22, 15) im Verluste Gottes und seiner seligen Anschauung, also im Verluste dessen, was das eigentliche und innerste Lebensglück des vernünftigen Geschöpfes ausmacht. Die Theologen finden mit Recht gerade in dieser Strafe den alleigentlichsten Kern der ganzen Höllenstrafe, so qualvoll, daß die gänzliche Vernichtung im Vergleich mit dem Dasein den Verdamnten als das größere Gut erscheint. Die Substanz der Pein besteht in jener Feuerqual, welche jetzt schon, vor der Auferstehung,

die verdamnten Geister peinigt. — Zunächst steht fest, daß es in der Hölle ein Feuer gibt (vgl. Jf. 9, 17 ff.; 15, 4; 30, 33; 33, 14; 50, 9 ff.; 65, 5; 66, 24. Jer. 17, 4. Matth. 3, 8 ff.; 13, 30—50; 18, 8 u. f. Marc. 9, 42 ff. 2 Thess. 1, 8. Hebr. 10, 27. Offenb. 18, 8; 19, 20; 20, 9 ff.). Es steht zweitens fest, daß unter dem Höllenfeuer nicht metaphorisch geistiger Schmerz und innere Gewissensqual, wie Origenes, Catharinus, Calvin und viele rationalistische Theologen behaupten, sondern ein eigentliches, materielles, von unserm empirischen nicht wesentlich verschiedenes Feuer zu verstehen ist. Die heilige Schrift spricht ja constant von Feuer, und für eine metaphorische Deutung ist kein triftiger Grund gegeben. Auf ein eigentliches Feuer weisen auch die Namen der Hölle hin: *tophot*, *gehonna*, *clibanus*, *caminus*, *forax*; ferner die Art und Weise, wie die heilige Schrift dieses Feuer schildert: es wird angefaßt, glüht, brennt, verzehrt; Holz, Schwefel u. dgl. bilden seine Nahrung (Jf. 30, 14 u. 33. Luc. 16, 24. 2 Thess. 1, 8. Hebr. 10, 27; 12, 29. Offenb. 9, 2; 18, 8; 19, 20). Auf ein eigentliches Feuer weist namentlich auch das Urtheil Matth. 25, 41 hin; denn ein Richter vermeidet thunlichst alle bildlichen und wählt ganz klare und schlichte Redeweisen. Das „Hinweg in das ewige Feuer!“ macht die ange deutete metaphorische Deutung geradezu unmöglich, da zur Uebernahme von Gewissensqual eine locale Bewegung zwecklos ist. Und welchen Sinn hätte dann noch das Wort des Richters: „Geht ein in die ewige Gewissensqual, die dem Teufel und seinen Engeln bereitet ist“? Wenn endlich der „nimmer sterbende Wurm“ neben dem „unauslöschlichen Feuer“ (Marc. 9, 42 ff.) nothwendig im bildlichen Sinne (von der Gewissensqual) verstanden werden muß, dann muß zur Vermeidung einer ganz müßigen Tautologie das Feuer erst recht im eigentlichen Sinne verstanden werden. — Die Väter schildern das höllische Feuer nach Weise der heiligen Schrift, vergleichen dasselbe mit dem Feuer Sodoms, dem babylonischen Feuerofen, bringen es in Zusammenhang mit den feuerstehenden Bergen, nennen dasselbe vielfach ausdrücklich *ignem corporalem* und bekämpfen die entgegengesetzte origenistische Lehre (vgl. Suarez, *De angel.* l. 8, c. 12; Petavius, *De angel.* l. 3, c. 5; Patuzzi, *De fut. impiorum statu* l. 2; außerdem Passaglia, *De aeternitate poenarum*, comment. III; Henze im Mainzer „Katholik“ 1878, II, Heft 3 ff. — Die Kirche, abgesehen von ihren Aeußerungen in den liturgischen Gebeten, definiert im Athanasianum ganz einfach: *Iturbt in ignem aeternum*. Kurz, diese Lehre hat den *communis sensus ecclesias et catholicorum* (Suarez l. c. n. 9) für sich; sie ist laut den angesehensten Theologen zum mindesten *sententia certa*, die entgegengesetzte aber *erronea, tomeraria* (vgl. Bauß, *Die Hölle*, Mainz 1882, 109 ff.). Dabei besteht, daß das höllische Feuer gewisse Eigenschaften hat, welche